

Bundessozialgericht  
Az.: 4 RJ 257/74

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am  
10. Juli 1975

RegHauptsekretär  
als Urk.Beamter  
der Gesch.Stelle

.....  
Kläger und Revisionskläger,  
Prozeßbevollmächtigter: .....

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte..

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am  
15. Mai 1975 ohne mündliche Verhandlung durch  
seine Richter P e n q u i t t - Vorsitzender -  
G e y s e r , M ü l l e r und die ehrenamt-  
lichen Richter W e n d e r o t h und  
S c h r e i b e r  
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
Landessozialgerichts Berlin vom 12. Juni 1974  
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

### G r ü n d e :

Es ist umstritten, ob der Kläger das vorzeitige Altersruhegeld (ARG) wegen Arbeitslosigkeit beanspruchen kann (§ 1248 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung - RVO -).

Der im September 1909 geborene Kläger war zunächst Tischler und als solcher von 1928 bis 1938, von 1945 bis Anfang 1946 und von November 1948 bis Januar 1952 beschäftigt. Von 1939 bis 1945 und dann wieder seit 1952 war er im Polizeidienst tätig. Er wurde Ende Oktober 1961 wegen Dienstunfähigkeit pensioniert. Er bezieht auch eine KOV-Rente.

Anträge des Klägers auf Rente wegen Berufsunfähigkeit von 1962 und 1970 wurden abgelehnt, weil Berufsunfähigkeit aufgrund ärztlicher Gutachten verneint wurde.

Vom 31. März 1969 bis 21. Februar 1970 war der Kläger nochmals als Tischler beschäftigt. In dieser Zeit arbeitete er nur fünf bis sechs Monate. Die übrige Zeit fehlte er wegen Krankheit. Er bezog von März bis 1. Juni 1970 Arbeitslosengeld. Von März 1970 bis April 1971 meldete er sich monatlich einmal beim Arbeitsamt. Seit September 1972 verschickte er Bewerbungsschreiben für verschiedenartige Tätigkeiten. Im März 1971 beantragte der Kläger das vorzeitige Altersruhegeld nach einjähriger Arbeitslosigkeit. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 2. Juli 1971 ab: Der Kläger habe in dem Jahr seiner Arbeitslosigkeit dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung gestanden, denn er sei tatsächlich nicht arbeitsbereit gewesen; er habe dem Arbeitsamt gegenüber seine Vermittlungsfähigkeit wegen Krankheit weitgehend eingeschränkt. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

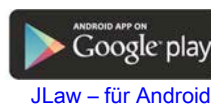
vom 19. Juli 1972), das Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 12. Juni 1974); die Revision wurde zugelassen.

Das LSG hat ausgeführt, der Kläger könne das Altersruhegeld nicht beanspruchen, weil er in der maßgeblichen Zeit nicht arbeitslos im Sinne des § 1248 Abs. 2 RVO gewesen sei. Zum Begriff der Arbeitslosigkeit gehöre es, daß der Versicherte objektiv fähig und subjektiv bereit sei, eine Arbeit unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuführen. Die Arbeitsbereitschaft müsse durch objektive Umstände in einer Weise belegt sein, die keinen vernünftigen Zweifel mehr lasse. Im vorliegenden Fall seien strenge Anforderungen an den Nachweis der Arbeitsbereitschaft zu stellen, weil der Kläger über sieben Jahre lang nicht erwerbstätig gewesen sei und dies habe auch nicht sein wollen, wie seine beiden Anträge auf Rente wegen Berufsunfähigkeit zeigten. Der gegebene Sachverhalt genüge den strengeren Anforderungen nicht. Die Arbeitsaufnahme 1969 reiche nicht aus, um ein ernsthaftes Bemühen des Klägers, wieder als Arbeitnehmer tätig zu werden, zu beweisen, denn der Kläger habe siebeneinhalb Jahre gewartet, bis er ein halbes Jahr vor der Vollendung seines 60. Lebensjahres wieder erwerbstätig geworden sei; diese Beschäftigung habe er tatsächlich nur fünf Monate ausgeübt. Besondere wirtschaftliche oder persönliche Gründe, die ihn zu der Beschäftigung veranlaßt haben könnten, habe er weder vorgetragen, noch seien sie erkennbar. Die Meldungen beim Arbeitsamt reichten nicht aus, die Arbeitsbereitschaft des Klägers zu beweisen. Die ergebnislosen Bewerbungsschreiben schlossen nicht aus, daß er Arbeitsangebote nicht angenommen habe.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,  
die Urteile des LSG und des SG und den Bescheid  
der Beklagten aufzuheben sowie diese zur Gewäh-  
rung des vorzeitigen Altersruhegeldes vom 1. April  
1971 an zu verurteilen.

Die Revision rügt die Verletzung formellen und materi-  
ellen Rechts.

Die Beklagte beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet. Das LSG  
hat § 1248 Abs. 2 RVO zutreffend ausgelegt und fehlerfrei  
angewandt. Es hat ohne Verletzung dieser Vorschrift eine  
Arbeitslosigkeit des Klägers nach Beendigung der Beschäf-  
tigung im Februar 1970 verneint. Auf dem Wege zu seiner  
Entscheidung sind ihm keine wesentlichen Verfahrensmängel  
unterlaufen. Es hat alles aufgeklärt, was sich nach der  
Sachlage anbot, und daraus vertretbare Schlüsse gezogen.

§ 1248 Abs. 2 RVO ist in der Fassung vom 23. Februar  
1957 anzuwenden, denn der Versicherungsfall, der in  
der Vollendung des 60. Lebensjahres und der Zurück-  
legung einer einjährigen Arbeitslosigkeit besteht  
(BSG 29, 236, 241), ist vor dem Inkrafttreten des § 1248  
Abs. 2 RVO in der Fassung des Rentenreformgesetzes vom  
16. Oktober 1972 (RRG) (1. Januar 1973) eingetreten.

Das LSG hat das Tatbestandsmerkmal "Arbeitslosigkeit" in  
§ 1248 Abs. 2 RVO entsprechend der ständigen Rechtsprechung  
des Bundessozialgerichts (BSG) unter Heranziehung der  
Begriffe aus dem Recht der Arbeitslosenversicherung verstanden

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

(BSG SozR Nr. 15, 19, 33, 40 und 61 zu § 1248 RVO). Danach ist arbeitslos ein Arbeitnehmer, der vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht. Der Versicherte darf nicht aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sein, sondern muß der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, indem er eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts ausüben kann und bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen. Das LSG hat bei der Verneinung der Arbeitsbereitschaft des Klägers richtig erkannt, daß diese sich als innerer Vorgang der unmittelbaren Feststellung entzieht und nur aus objektiven Gegebenheiten erschlossen werden kann. Dabei hat es alle sich anbietenden Umstände dieses Falles herangezogen.

Es ist nicht zu beanstanden, daß das LSG die Meldungen des Klägers beim Arbeitsamt 1970 trotz des vorangegangenen Beschäftigungsverhältnisses nicht schon als Beweis einer Arbeitsbereitschaft gewertet hat. Zwar wird im allgemeinen eine Meldung beim Arbeitsamt, die unmittelbar nach dem Ausscheiden aus einem Beschäftigungsverhältnis erfolgt, ein erkennbares Zeichen für einen Arbeitswillen sein, wenn der Versicherte zuvor regelmäßig als Arbeitnehmer beschäftigt war. Hier liegt der Sachverhalt jedoch insofern anders, als der Kläger siebeneinhalb Jahre nur als pensionierter Polizeibeamter verbracht hat. Das LSG durfte zur Feststellung der Arbeitsbereitschaft das gesamte Verhalten des Klägers seit seiner Pensionierung 1961 betrachten. Die Pensionierung des Klägers ist zu Recht als ein Ausscheiden aus dem Berufsleben als Polizeibeamter angesehen worden. Dafür, daß er auch sein früheres Berufsleben als Arbeiter als beendet ansah, durfte das LSG auf das zweimalige Begehren

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

einer Rente wegen Berufsunfähigkeit hinweisen.

Zu den Ausführungen des LSG, der Kläger habe keine wirtschaftlichen oder persönlichen Gründe vorgetragen, die ihn zu einer Arbeitsaufnahme veranlaßt haben könnten, solche seien auch nicht erkennbar, beanstandet die Revision, daß das LSG den Kläger nicht auf die Rechtserheblichkeit solcher Umstände hingewiesen habe. Sie beachtet jedoch dabei nicht, daß bereits im Urteil des SG Entscheidungen des BSG zitiert sind, die die Bedeutung einer wesentlichen Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Feststellung der Arbeitsbereitschaft des Versicherten hervorgehoben haben. Der Kläger - rechtskundig vertreten - hätte sich daher unter Auswertung dieses Urteils im Berufungsverfahren in dieser Richtung äußern können.

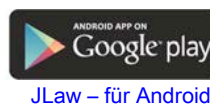
Auch die Rüge der Revision, das LSG habe durch die Heranziehung der Tatsache, daß der Kläger in dem Jahr der Beschäftigung nur fünf Monate gearbeitet habe, gegen Denkgesetze verstoßen, weil dieser die Erkrankungen nicht habe voraussehen können, ist nicht begründet; denn im Urteil ist offengeblieben, ob die Unterbrechungen auf eine gesundheitliche Unfähigkeit zu einer regelmäßigen Beschäftigung hindeuten oder ob sie zeigen, daß der Kläger nur die Voraussetzungen für ein vorzeitiges Altersruhegeld habe erfüllen wollen.

Das LSG hat auch sein Recht der freien Beweiswürdigung nicht überschritten, indem es die Meldungen beim Arbeitsamt nicht als ausreichenden Beweis der Arbeitsbereitschaft des Klägers angesehen hat. Die Revision erwähnt bei ihrem Hinweis auf die vom LSG beigezogenen Arbeitsamtsakten nicht, daß diese eine "Verfügung" des "Anordnungsbefugten" enthalten, wonach der Kläger der

- 7 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 7 -

Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehe.

Zu Unrecht sieht die Revision eine Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG darin, daß das LSG den Bewerbungen des Klägers keinen Beweiswert beigemessen habe. Sie läßt außer acht, daß das LSG die Arbeitsbereitschaft des Klägers für die Zeit vom März 1970 bis März 1971 zu beurteilen hatte; die Bewerbungen stammen aber erst aus der Zeit seit September 1972.

Schließlich beachtet die Revision bei dem Hinweis auf vermeintlich widersprüchliche Angaben der begutachtenden Ärzte über die gesundheitliche Leistungsfähigkeit des Klägers nicht, daß das LSG das - subjektive - Merkmal "Arbeitsbereitschaft" verneint hat, so daß es nicht auf die - objektive - gesundheitliche Fähigkeit, eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben, einzugehen brauchte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)